



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 142004	0351 81920	26.05.2021

Tagesbrief 149/21 vom 26.05.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Sächsisches Kabinett beschließt neue Corona-Schutz-Verordnung**
- **FAQ zum Thema Testen aktualisiert**
- **Umsetzung der SchAusnahmV im Schulbereich**
- **Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022**
- **Gutschriftenaktion der GEMA läuft zum 31. Mai 2021 aus**
- **Übernachtungsförderung für Grenzpendler läuft aus**

1. **Sächsisches Kabinett beschließt neue Corona-Schutz-Verordnung**

Das Sächsische Kabinett hat heute wie angekündigt eine neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung beschlossen. Diese tritt am 31. Mai 2021 in Kraft und gilt bis zum Ablauf vom 13. Juni 2021.

In der als **Anlage 1** beigefügten Medieninformation werden die einzelnen Maßnahmen sowie Öffnungsschritte dargestellt. Diese werden bei stabilem Unterschreiten der Sieben-Tages-Inzidenzen von jeweils 100, 50 sowie 35 wirksam.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222

Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:
post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 100 sind somit zukünftig folgende Angebote möglich bzw. Einrichtungen dürfen u.a. öffnen:

- Der gesamte Einzelhandel kann für Kunden öffnen, die einen tagesaktuellen Test vorweisen; Supermärkte, Baumärkte und andere Angebote der Grundversorgung sind weiterhin von der Testpflicht ausgenommen.
- Sport von Gruppen von bis zu 20 Minderjährigen im Außenbereich ist möglich
- Kontaktfreier Sport auf Außensportanlagen in Gruppen mit bis zu 30 Personen unter Maßgabe der Kontakterfassung ist erlaubt.
- Kontaktfreier Sport auf Innensportanlagen und Kontaktsport auf Außensportanlagen mit bis zu 30 Personen unter Maßgabe der Kontakterfassung und Testpflicht ist erlaubt.
- Anleitungspersonen beim Sport benötigen grundsätzlich einen tagesaktuellen Test.
- Die Öffnung von Freibädern ist mit Kontakterfassung und einem Hygienekonzept zulässig; Besucher müssen einen tagesaktuellen negativen Test vorweisen.
- Freizeit- und Vergnügungsparks dürfen öffnen und unterliegen den gleichen Auflagen wie Freibäder.
- Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienerholung sind mit Ausnahme von Schulfahrten ebenfalls möglich, wenn ein Hygienekonzept vorliegt, eine Kontakterfassung stattfindet und die Gäste einen negativen tagesaktuellen Test vorweisen.

Stabilisiert sich die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt unter dem Wert von 50, besteht u. a. die Möglichkeit,

- die Innengastronomie mit Kontakterfassung für Besucher zu öffnen; sollten Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch sitzen, müssen diese einen negativen tagesaktuellen Test nachweisen.
- Kontaktsport auf Innensportanlagen ist mit bis zu 30 Personen mit tagesaktuellem Test und Kontakterfassung zulässig, wobei auch das Leitungspersonal einen tagesaktuellen Test nachweisen muss.

Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 35 an 14 aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, fällt die Testpflicht u.a. in den folgenden Bereichen weg:

- für Kunden im Einzelhandel
- Gastronomie und Hotellerie
- Zoos
- Botanische Gärten sowie Freizeit- und Vergnügungsparks
- Kulturstätten

Weiterhin wird geregelt, dass unterhalb einer stabilen Sieben-Tages-Inzidenz von 50 in den **Schulen und Kindertageseinrichtungen** wieder Regelbetrieb möglich ist. Darüber informiert das Staatsministerium für Kultus mit der als **Anlage 2** beigefügten Medieninformation. Somit kann Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler in allen Fächern ohne Teilung der Klassen stattfinden. Die zweimalige Testpflicht pro Woche bleibt bestehen. Allerdings gilt die Testpflicht nicht mehr für Personen, die Kinder bringen oder abholen. Die begleitenden Personen sind jedoch verpflichtet, beim Bringen und Abholen eine FFP2-Maske oder medizinische Maske zu tragen.

Zum Redaktionsschluss lag uns noch keine durchgeschriebene Fassung der neuen Corona-Schutz-Verordnung vor.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. FAQ zum Thema Testen aktualisiert

Der Freistaat hat seine Themenseite zum Testen auf die derzeit geltende Rechtslage angepasst.

Dabei wird auch klargestellt, dass ein Selbsttest, der im Rahmen einer betrieblichen Testung durchgeführt wurde, nur als Nachweis genutzt werden kann, wenn er durch eine fachkundige bzw. eingewiesene Person durchgeführt oder beaufsichtigt wurde. Dafür wird ein [Formular zur Betrieblichen Testung](#) zum Download angeboten.

Die Einweisung in die Selbsttestung ist laut FAQ durch eine praktische Übung möglich oder indem ein Video gezeigt wird, wie der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Test zu handhaben ist.

Weiterhin wird ausgeführt, dass die Pflicht der Beschäftigten mit direktem Kundenkontakt durch einen unbeaufsichtigten Selbsttest erfüllt ist. Dieser kann dann allerdings nicht als Nachweis für Dienstleistungen bzw. Zugang zu Angeboten genutzt werden. Ergänzend wird klargestellt, dass die betriebliche Testpflicht für Beschäftigte und Selbständige mit direktem Kundenkontakt entfällt, wenn sie vollständig geimpft oder genesen sind. Die Bereitstellungspflicht des Arbeitgebers bleibt davon unberührt.

Die FAQ können unter diesem [Link](#) aufgerufen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. Umsetzung der SchAusnahmV im Schulbereich

Mit [Tagesbrief 145/2021](#) vom 12. Mai 2021 hatten wir über das Schulleiterschreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen-AusnahmeVO im

Schulbereich informiert. Ergänzend dazu hat das SMK mit dem als **Anlage 3** beigefügten Schreiben an die Schulleitungen vom 21. Mai 2021 weitere Hinweise zu anzuerkennenden Testnachweisen, zur Frage der Gültigkeit der Testergebnisse für 24 Stunden und der zweimal wöchentlich notwendigen Testung sowie zur Verwendung selbsterworbener Tests in der Schule gegeben.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

4. Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022

Mit [Tagesbrief 143/2021](#) vom 6. Mai 2021 hatten wir über das Aktionsprogramm des Bundes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ berichtet. Aufgrund vermehrter Anfragen aus der Mitgliedschaft weisen wir darauf hin, dass gegenwärtig noch Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern zur Umsetzung dieses Aktionsprogrammes laufen. Erst wenn diese Verhandlungen abgeschlossen sind, kann die fachliche Unterstützung für Sachsen erfolgen.

Sobald hierzu weitere Informationen vorliegen, werden wir umgehend darüber informieren.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

5. Gutschriftenaktion der GEMA läuft zum 31. Mai 2021 aus

Die GEMA hat darüber informiert, dass sie die auf Kulanz beruhende Corona-Gutschriftenaktion für behördlich veranlasste Schließungszeiten zum 31. Mai 2021 einstellt. Betriebe/Musiknutzer haben nur noch bis zum 10. Juni 2021 Zeit, Anträge für Gutschriften, die den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Mai 2021 betreffen, zu stellen und ihre Schließzeiten im Onlineportal der GEMA unter www.gema.de/portal anzugeben.

Nach Ablauf der Frist endet die Möglichkeit, Gutschriften für das Jahr 2021 zu erhalten.

Für den Zeitraum ab dem 1. Juni 2021 wird die GEMA somit für vertraglich vereinbarte Dauernutzungen (Jahres-, Quartals- und Monatsverträge) entsprechende Rechnungen stellen und die Vergütungen einziehen. Betriebe, die aufgrund der behördlichen Anordnungen nach wie vor keine Öffnungsperspektive und keinen Anspruch auf die staatliche Überbrückungshilfe III haben, können sich weiter an die GEMA unter kontakt@gema.de wenden. Sofern die GEMA-Vergütung existenzbedrohend ist, wird die GEMA prüfen, ob weiterhin eine freiwillige Kulanzregelung gewährt werden kann.

Die meisten Betriebe, die ihre GEMA-Verträge gekündigt hatten, sind hiervon nicht betroffen. Diese sollten allerdings nicht versäumen, der GEMA die Musikknutzung vor der Betriebswiedereröffnung zu melden und einen neuen GEMA-Vertrag abzuschließen.

Sämtliche weiterführenden Informationen sowie FAQs können Sie unter:

<https://www.gema.de/musiknutzer/coronavirus-kundenunterstuetzung/umgang-mit-lizenzvertraegen>

abrufen.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

6. Übernachtungsförderung für Grenzpendler läuft aus

Das Sächsische Kabinett hat sich in seiner heutigen Sitzung darauf verständigt, die Förderung nach der Förderrichtlinie Berufspendelnde zum 4. Juni 2021 zu beenden. Anträge können rückwirkend noch bis 15. Juli 2021 gestellt werden. Darüber informiert das SMWA mit der als **Anlage 4** beigefügten Medieninformation.

Die Anträge auf die Förderung von Übernachtungskosten konnten und können laufend rückwirkend gestellt werden. Die letzte förderfähige Übernachtung ist diejenige auf den 5. Juni 2021.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen